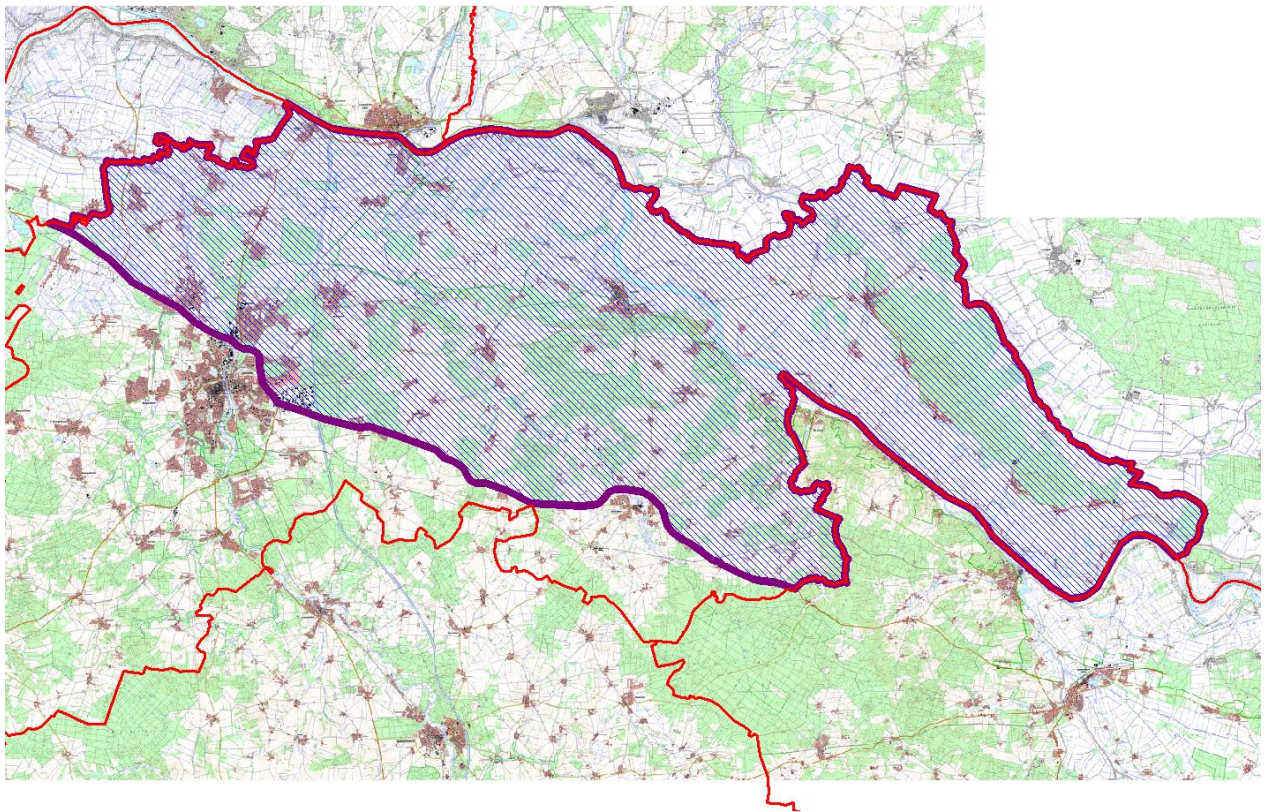




Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur teilweisen Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza im Landkreis Lüneburg vom 01.12.2016

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza im Landkreis Lüneburg vom 01.12.2016 wird teilweise aufgehoben. Für das nachfolgend beschriebene und in der Kartenübersicht dargestellte Gebiet bleibt die Allgemeinverfügung weiterhin in Kraft.

Aufstellungsgebiet ist das Kreisgebiet nord-östlich der folgenden Grenzlinie: Beginnend im Nordwesten an dem Schnittpunkt der Landkreisgrenze mit der Bundesautobahn A 39, entlang der Autobahn A 39 Richtung Lüneburg bis zur Anschlussstelle „Lüneburg Nord“. Weiter der Ostumgehung von Lüneburg folgend bis zum Anschluss der Bundesstraße 216. Der Bundesstraße 216 Richtung Dannenberg folgend bis zur östlichen Kreisgrenze zum Landkreis Lüchow-Dannenberg.



Sämtliches gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist in diesem Gebiet weiterhin ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten. Für die übrigen Gebiete des Landkreises besteht keine Verpflichtung zur Aufstallung mehr.

Die strikte Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen ist jedoch weiterhin erforderlich!

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.02.2017 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der §§ 37, 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung hatte der Landkreis Lüneburg am 01.12.2016 die kreisweite Aufstallung von Geflügel verfügt. Grund für die kreisweite Aufstallung war die damalige Risikobeurteilung zum aktuellen Seuchengeschehen in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8. Aufgrund der aktuellen Einschätzung des Geflügelpestgeschehens durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Erlass 203-42260-401 vom 10.02.2017) erfolgte eine Neubewertung der Aufstallpflicht.

Nach Einschätzung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bietet die kreisweite Aufstallung von Nutzgeflügel in Landkreisen wie dem Landkreis Lüneburg mit einer geringeren Geflügeldichte als 1.000 Stück Geflügel pro qkm keinen zusätzlichen Gewinn an Biosicherheit. Die Aufstallpflicht kann daher zumindest für Teile des Kreisgebietes aufgehoben werden. Von dieser Einschätzung sind jedoch die Gebiete ausgenommen, die avifaunistisch wertvoll sind. Nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgt für diese Gebiete eine separate Risikobewertung. Im Landkreis Lüneburg gibt es im Wesentlichen ein avifaunistisch bedeutsames Gebiet. Hierbei handelt es sich um den Bereich entlang der Elbe mit den Elbmarschen.

In diesen Gebieten ist aufgrund des Vogelzuges weiterhin von einem hohen Eintragsrisiko von HPAI H5N8 durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 – 3 der Geflügelpestverordnung sind bei der Risikobewertung neben den örtlichen Gegebenheiten, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln (hier: die elbnahen Regionen, in dem die genannten Vögel sich sammeln, rasten oder brüten), das Vorkommen von Wildvögeln (gerade zu dieser Jahreszeit massive Frequentierung der genannten Gebiete durch Wildvogelpopulationen) sowie der Verdacht oder der Ausbruch von Geflügelpest in einem angrenzenden Kreis zu Grunde zu legen. Durch die zunehmenden Feststellungen von Geflügelpestausrüchen in den angrenzenden Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Herzogtum Lauenburg und die große Nähe der Mehrzahl der Positivfunde zum Lüneburger Kreisgebiet muss an der Risikobewertung für dieses Gebiet festgehalten werden. Dabei wurden bereits bekannte Seuchenfeststellungen entlang der Elbe in den Nachbarkreisen und die sich daraus für den Landkreis Lüneburg ergebenden Restriktionszonen berücksichtigt.

Symptomlos infizierte Wildvögel und solche, die sich in der Inkubationszeit befinden, sind weiterhin mobile Virusträger. Viele Wasservogelarten (z.B. Gänse, Schwäne, einige Entenarten) bewegen sich zwischen den als avifaunistisch wertvollen Gebieten gelegenen Rastgewässern, die sie abends und nachts aufsuchen, und den weiter im Inland gelegenen Ackerflächen (insbesondere Grünland, Maisstoppel sowie Wintersaaten von Raps und Getreide), auf denen sie tagsüber Nahrung aufnehmen, hin und her. Die Wildvögel können das Virus mit dem Kot ausscheiden und die aufgesuchten Landflächen und Gewässer kontaminieren.

Für den o.a. festgelegten Bereich muss die Aufstallpflicht daher derzeit bestehen bleiben. Die mit Allgemeinverfügung vom 01.12.2016 angeordneten Maßnahmen haben in dem genannten Gebiet weiterhin Bestand. Die Aufstallung von Geflügel in diesem Gebiet und die strikte Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln und damit den Ausbruch einer gefährlichen Tierseuche.

Aus diesem Grund habe ich mich dazu entschlossen, die Aufstallung des Geflügels nur für einen Teil des Kreisgebietes aufzuheben, für den o.a. festgelegten Bereich jedoch weiterhin aufrecht zu erhalten. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Um eine derartige Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern ist die vorgenannte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere, Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der sofortige Schutz hoher Rechtsgüter ist - wie in diesem Fall – höher einzustufen, als das Individualinteresse etwaiger Geflügelhalter von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, den 15.02.2017

In Vertretung

gez.

Sigrid Vossers

Kreisrätin

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist mir unter der Telefonnummer 04131261413 sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss beim Landkreis Lüneburg, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, 21335 Lüneburg angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige dringend nachholen.

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpest-Verordnung) sowie die Verordnung des Bundes über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 wird ausdrücklich hingewiesen. Die heimischen Geflügelhalter werden nach wie vor zur Einhaltung einer konsequenten Betriebshygiene angehalten. Die Notwendigkeit einer vor Wildvögeln geschützten Futterlagerung und Fütterung des Hausgeflügels besteht nach wie vor. Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, um ein Anlocken von Wildvögeln zu vermeiden. Geflügel darf keinen Zugang zu Oberflächenwasser oder größeren Wasserbecken haben, welche auch Wildvögeln zugänglich sind.

Gem. § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Stallpflicht genehmigt werden.